

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG, BGBl I Nr. 143, in der Fassung BGBl I Nr. 64/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden in Z 1, Einleitungssatz, der Prozentsatz „10 vH“ durch den Prozentsatz „13 vH“ und in Z 1 lit. d der Prozentsatz „3 vH“ durch den Prozentsatz „6 vH“ und in Z 2 der Prozentsatz „90 vH“ durch den Prozentsatz „87 vH“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 2 Z 9 wird der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt und folgende Z 10 angefügt:
„10. die Regelungen zur Aufnahme in den „Nationalen Testing-Pool“.

3. In § 17 wird Abs. 5 durch folgende Abs. 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat einen „Nationalen Testing-Pool“ einzurichten, in dem aufzunehmen sind:

1. die Sportler der höchsten Kader (Nachwuchskader) der Bundessportverbände,
2. Sportler der Mannschaften der höchsten Klasse der Bundessportverbände,
3. Sportler, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen,
4. Sportler, gegen die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen eine Sicherungsmaßnahme (z.B. Suspendierung) oder Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

(6) Aus dem „Nationalen Testing-Pool“ sind zu streichen:

1. die Sportler gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind;
2. die Sportler gemäß Abs. 5 Z 4,
 - a. wenn die Sicherungsmaßnahme ohne Disziplinarmaßnahme aufgehoben wurde,
 - b. wenn die Sperre für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Meisterschaften geendet hat oder
 - c. wenn sie die aktive Laufbahn beendet haben.

(7) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat dem Bundeskanzler jeweils bis zum Ende eines Quartals über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen gemäß §§ 22 und 24 durch die Sportorganisationen zu berichten und außerdem jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.“

4. In § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Sportlers oder Tieres“ durch die Wortfolge „des Sportlers, der dem „Nationalen Testing-Pool“ angehört oder an nationalen Meisterschaften teilnimmt, oder bei Krankheit des Tieres“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 6 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt:

- „1. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei bestimmten Personen außerhalb von Wettkämpfen:
 - a. Name der Person,
 - b. der Zeitraum, in dem die Dopingkontrolle durchzuführen ist, wobei der Zeitraum maximal 7 Kalendertage betragen darf und
 - c. Name des Leiters des Kontrollteams.
2. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei einem Kadertraining außerhalb von Wettkämpfen:
 - a. Bezeichnung des Trainings,

- b. Anzahl der Sportler, die vom Leiter des Kontrollteams für die Dopingkontrolle nach den Kriterien gemäß Abs. 4 auszuwählen sind,
 - c. der Zeitraum, in dem die Dopingkontrollen durchzuführen sind, wobei der Zeitraum maximal 7 Kalendertage betragen darf und
 - d. Name des Leiters des Kontrollteams.
3. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei Wettkämpfen oder Meisterschaften:
- a. Bezeichnung des Wettkampfs oder Meisterschaftsspiels,
 - b. die Platzierungen, bei denen Sportler einer Dopingkontrolle zu unterziehen sind, und/oder die Anzahl der Sportler, die vom Leiter des Kontrollteams für die Dopingkontrolle nach den Kriterien gemäß Abs. 4 auszuwählen sind und
 - c. Name des Leiters des Kontrollteams.

6. In § 19 werden die Absatzbezeichnung „(7)“ in die Absatzbezeichnung „(8)“ umbenannt und folgender Abs. 7 eingefügt:

(7) Erfolgt die Anordnung der Dopingkontrolle unmittelbar durch die WADA, den internationalen oder ausländischen nationalen Sportverband und hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung nur für deren Durchführung zu sorgen, so gilt diese Anordnung. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat in diesem Falle in einem Beiblatt zur Anordnung lediglich den Leiter des Kontrollteams bekannt zu geben.

7. In § 20 werden die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(7)“ in die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(10)“ umbenannt; in Abs. 2 entfallen der 3. bis 5. Satz; in Abs. 9 (neu) wird das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 und 4 bis 8“ ersetzt; außerdem werden folgende Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die Organe sowie Mitarbeiter der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und Mitglieder des Kontrollteams sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Sie dürfen vor allem keinerlei Mitteilung über den ausgewählten Wettkampf, den ausgewählten Zeitpunkt und über die ausgewählten Sportler, bei denen die Dopingkontrollen durchzuführen sind oder durchgeführt wurden, machen. Zur Entbindung von der Verschwiegenheit ist die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zuständig. Die Verschwiegenheitspflicht der Dopingkontrollorgane gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ des Bundessportfachverbandes und gegenüber der Unabhängigen Schiedskommission. Für die Mitglieder der Kontrollteams sind von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung Lichtbildausweise zur Legitimation bei der Durchführung von Dopingkontrollen auszustellen.

(4) Bei Wettkämpfen oder Meisterschaften hat der Leiter des Dopingkontrollteams zunächst bei den betreffenden Trainern oder Wettkampfleitern unter Legitimation und Vorlage der Anordnung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen anzukündigen. Nach Feststellung der Sportler, bei denen eine Dopingkontrolle durchzuführen ist, hat der Leiter des Kontrollteams eine auf den jeweiligen Sportler lautende Anordnung der Dopingkontrolle auszustellen. Unmittelbar nach Ende des Wettkampfes für den betreffenden Sportler ist dieser von der vorgesehenen Dopingkontrolle zu informieren und darauf aufmerksam zu machen, dass er sich für die Dopingkontrolle bereit zu halten hat, ansonsten ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen wegen Nichtmitwirkung vorliegt.

(5) Bei Kadertrainings gilt Abs. 4 mit der Abweichung, dass beim betreffenden Trainer oder sonstigen Betreuungspersonal die Dopingkontrolle anzukündigen ist.

(6) Vor Beginn der konkreten Durchführung der Dopingkontrolle haben sich die jeweils an der konkreten Untersuchung beteiligten Mitglieder des Dopingkontrollteams gegenüber dem betroffenen Sportler mittels Lichtbildausweis gemäß Abs. 3 zu legitimieren und die auf den Sportler lautende Anordnung zur Dopingkontrolle vorzulegen und eine Gleichschrift der Anordnung gegen Bestätigung auszufolgen. Bei minderjährigen Sportlern und geistig behinderten Sportlern hat dies gegenüber deren Aufsichtsperson (gesetzlicher Vertreter, Trainer, Funktionär des Vereines, dem der Sportler angehört) zu erfolgen.“

8. In § 22 Abs. 5 entfallen der Klammerausdruck nach dem Wort „Bundessportfachverbandes“ und die Wortfolge „der Unabhängigen Schiedskommission,“.

9. § 23 Abs. 4 bis 5, 7 und 8 lauten:

„(4) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden die Bestimmungen der § 580 Abs. 1 und 2, § 588 Abs. 2, § 592 Abs. 1 und 2, §§ 594, 597 bis 600, § 601 Abs. 1, 2 und 4, §§ 604 bis 605, § 606 Abs. 1 bis 5, § 608 Abs. 1 und 2 und § 610 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2006, sinngemäß Anwendung. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesfachverbandes ist von der Schiedskommission in jeder Richtung zu überprüfen. Die Schiedskommission kann die Entscheidung des Bundessportfachverbandes wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben oder in jeder Richtung abändern. Parteien des Schiedsverfahrens sind:

1. der Betroffene oder der Vertreter der betroffenen Mannschaft (des Vereines), gegen die sich die Entscheidung des Bundessportfachverbandes gemäß § 22 richtet,

2. der Bundessportfachverband, der die Entscheidung gefällt hat und
3. die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung, sofern sie gemäß Abs. 5 die Überprüfung der Entscheidung des Bundessportfachverbandes verlangt hat.

Jede Partei hat die Kosten ihrer Vertretung, der vorgelegten Beweismittel und der auf ihr Verlangen zugezogenen Sachverständigen und Zeugen zu tragen.

(5) Betroffene oder der Vertreter der betroffenen Mannschaft (des Vereines), gegen die sich die Entscheidung des Bundessportfachverbandes gemäß § 22 richtet, und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren.

(7) Die Unabhängige Schiedskommission hat unverzüglich, sofern die Parteien jedoch keine längere Frist vereinbart haben, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu entscheiden. Ungeachtet des Schiedsspruchs der Unabhängigen Schiedskommission steht den Parteien des Schiedsverfahrens der Zivilrechtsweg offen.

(8) Die Entscheidungen der Unabhängigen Schiedskommission sind den Parteien und in jedem Fall der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zuzustellen.“

10. In § 24 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„(2) Die Bundessportfachverbände und der Österreichische Behindertensportverband haben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Sportler, die nach den Regelungen gemäß § 17 Abs. 5 im „Nationalen Testing-Pool“ aufzunehmen sind, bekannt zu geben und die betroffenen Sportler hiervon nachweislich zu informieren. Die betroffenen Sportler haben gegenüber dem zuständigen Bundessportfachverband schriftlich zu bestätigen:“

11. § 24 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß Abs. 5 nicht von der Betreuung ausgeschlossen sind und“

12. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestätigung gemäß Abs. 2 ist dem zuständigen Bundessportfachverband vom Sportler binnen zwei Wochen nach erfolgter Verständigung in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist jeweils vom zuständigen Bundessportfachverband an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu übermitteln. Ein Sportler, der dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ist vom zuständigen Bundessportfachverband aus dessen Kader zu entlassen.“

13. In § 24 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und die Sportler“; außerdem werden vor dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Wortfolge „Sicherungsmaßnahme oder“ und vor dem Wort „gesperrt“ die Wortfolge „suspendiert oder“ eingefügt.

14. § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten mit 1. Jänner 2007 § 10 und mit 1. Juni 2007 §§ 17 bis 20 sowie §§ 22 bis 24 in der Fassung BGBl I Nr. XXX/2007 in Kraft. Vor dem 1. Juni 2007 bei der Unabhängigen Schiedskommission anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.“